

Festsetzung der Grundsteuer 2024

I. Festsetzung der Grundsteuer 2024

- Der Gemeinderat der Stadt Rottenburg am Neckar hat durch Hebesatzsatzung vom 19.11.1996, geändert am 09.12.1997, 06.11.2001, 14.12.2004 und am 01.12.2020 die Hebesätze für die Grundsteuer ab dem Kalenderjahr 2021 festgesetzt auf:
 - o - 330 vom Hundert für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A)
 - o - 400 vom Hundert für die Grundstücke (Grundsteuer B)Diese Hebesätze gelten auch für 2024.
- Für alle Steuerschuldner, bei denen seit dem Erlass der letzten Grundsteuerjahresbescheide keine Änderung in der Steuerfestsetzung eingetreten ist, wird die Grundsteuer 2024 in derselben Höhe wie für das Jahr 2023 durch diese öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Die Festsetzung erfolgt gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes.
- Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

II. Zahlung

Steuerbetrag, Fälligkeitstermin/e und Zahlungsweise bleiben unverändert, sie ergeben sich aus dem zuletzt ergangenen Grundsteuerbescheid.

Die Grundsteuer muss gemäß der Fälligkeitstermine des zuletzt ergangenen Grundsteuerbescheids fristgerecht bezahlt werden. Sofern ein SEPA-Basislastschriftmandat vorliegt, wird die Grundsteuer zu den festgesetzten Fälligkeitsterminen vom angegebenen Konto abgebucht.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die durch diese öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung Widerspruch bei der Stadt Rottenburg am Neckar, Marktplatz 18, 72108 Rottenburg am Neckar, erhoben werden.

IV. Auskunft

Auskünfte erteilt die Stadtverwaltung Rottenburg am Neckar, Stadtkämmerei, Rechnungswesen und Steuern, Marktplatz 26, Zimmer Nr. F108

Telefon:

- Grundsteuer Kernstadt: 07472-165-294
- Grundsteuer Stadtteile: 07472-165-399
- Grundsteuerreform: 07472-165-487
- E-Mail: steuern@rottenburg.de

18.12.2023 - Stadtkämmerei

Informationen zur Grundsteuer

Grundsteuerbescheide nur bei Änderung der Grundsteuer:

Grundsteuerbescheide werden nur an Grundsteuerpflichtige versandt, bei denen sich die Grundsteuer (Erhöhung Messbetrag, Verkauf,...) verändert hat.

Der Ihnen zuletzt zugesandte Grundsteuerjahresbescheid gilt solange bis eine Änderung in der Höhe der Grundsteuer oder deren Fälligkeit eintritt. Die Grundsteuer für die Folgejahre wird jeweils durch öffentliche Bekanntmachung auf rottenbrug.de unter dem Menüpunkt „Politik & Verwaltung“ festgesetzt.

Änderungen:

Bitte teilen Sie uns Änderungen (Adresse, Erbfall, Namensänderungen ...) frühzeitig mit.

Eigentumswechsel:

Wird ein Grundstück veräußert, so bleibt der Eigentümer, dem das Grundstück zu Beginn des Jahres (01.01.) gehört hat, Steuerschuldner für das gesamte Veräußerungsjahr. Eine Zurechnung auf den neuen Eigentümer erfolgt erst im Folgejahr. Eine Vereinbarung im Kaufvertrag, dass die Grundsteuer ab einem vereinbarten Termin vom Erwerber bezahlt werden muss, hat nur privatrechtliche Bedeutung und hebt die öffentlich-rechtliche Steuerschuldnerschaft nicht auf. Die Grundsteuer muss der Veräußerer dann selbst vom Erwerber anfordern. Wir können in diesen Fällen keine Aufteilung vornehmen.

Änderungen in den Eigentumsverhältnissen müssen Sie uns nicht mitteilen. Hierüber erhält die Stadt automatisch eine entsprechende Mitteilung vom Finanzamt.

Zahlung und Fälligkeit der Grundsteuer:

Die Grundsteuerraten sind im Regelfall am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des jeweiligen Kalenderjahres fällig.

Ausnahmen: Steuerbeträge bis 15 € sind am 15.08. und Steuerbeträge zwischen 15 und 30 € sind am 15.02. und 15.08. des jeweiligen Kalenderjahres fällig.

Die Grundsteuer kann auf Antrag auch einmal jährlich am 01.07. eines Jahres entrichtet werden. Die Umstellung auf Jahreszahlung erfolgt allerdings erst zum Folgejahr. Die Fälligkeiten des laufenden Jahres können nicht geändert werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt solange maßgebend, bis eine Änderung gewünscht wird. Der Antrag kann sowohl schriftlich als auch telefonisch gestellt werden.

Sie nehmen nicht am SEPA- Lastschriftverfahren teil:

Die Grundsteuerraten müssen gemäß dem zuletzt ergangenen Grundsteuerbescheid, auch in den Folgejahren, ohne weitere Aufforderung fristgerecht bezahlt werden.

Sie nehmen bereits am SEPA - Lastschriftverfahren teil:

Die Grundsteuer wird weiterhin zu den Fälligkeitsterminen automatisch von Ihrem Konto eingezogen.

Erteilung des SEPA-Basislastschriftmandats:

Das Formular für das SEPA-Basislastschriftmandat erhalten Sie bei der Stadtkasse Rottenburg am Neckar oder im Internet auf der Homepage der Stadt Rottenburg (www.rottenburg.de). Für Rückfragen steht Ihnen die Stadtkasse (07472/165-220) gerne zur Verfügung.

Auskünfte zur Steuerfestsetzung, Änderungen und Anträge auf Jahreszahlung:

Bitte wenden Sie sich an den zuständigen Sachbearbeiter:

für Grundsteuer Kernstadt: 07472-165-294

für Grundsteuer Stadtteile: 07472-165-399

für Grundsteuerreform: 07472-165-487

18.12.2023 - Stadtkämmerei